

## **Wichtiger Hinweis:**

Das Finanzgericht Hamburg verstärkt die Nutzung des sog. elektronischen Rechtsverkehrs (ERV). Ab **dem 3. Juni 2019** wird das Gericht **mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten** grundsätzlich **nur noch** über das besondere elektronische Anwaltspostfach - **beA** - schriftlich **kommunizieren**. Das Gericht wird ab diesem Zeitpunkt somit auch bei den Berufsträgern, die selber das beA nicht aktiv nutzen, regelmäßig nur diesen sicheren Übermittlungsweg verwenden.

Bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die zugleich Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer sind, wird das Gericht auf die Anwaltschaft abstellen und deshalb auch bei Ihnen ausschließlich das beA nutzen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden gebeten, im Rahmen ihrer passiven Nutzungspflicht (§ 31a Abs. 6 BRAO) ihr beA regelmäßig auf Eingänge vom Finanzgericht Hamburg zu kontrollieren und in Zustellungsfällen das elektronische Empfangsbescheinigung (eEB) abzugeben (§ 174 Abs. 4 Satz 3 ZPO i.V.m. § 53 Abs. 2 FGO). Die Abgabe des eEB ist nicht kompliziert. Anleitungen hierzu finden sich etwa unter <http://www.rak-hamburg.de/f/eccb34953b.pdf> und in den beA-Newslettern 20/2018 und 48/2017 der Bundesrechtsanwaltskammer.